

# Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 18. Februar 1998 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte) in der Fassung vom 9. März 1993 (BAnz. Nr. 110a vom 18. Juni 1993), zuletzt geändert am 1. Oktober 1997 (BAnz. 1998, S. 371), wie folgt zu ändern:

## I.

### **Die Abschnitte 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

#### **1. Im Abschnitt 2 erhält die Nummer 5 die folgende Fassung:**

„Räumliche Grundlage für die Ermittlungen zum allgemeinen Stand der vertragsärztlichen Versorgung und zum jeweiligen örtlichen Stand der vertragsärztlichen Versorgung sowie für die Feststellungen zur Überversorgung oder Unterversorgung ist die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion in der Zuordnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung<sup>1</sup> (Planungsbereiche). Die Planungsbereiche sind aus der Anlage 3.1 ersichtlich. Planungsbereiche für das Land Berlin sind die Bezirke.“

---

<sup>1</sup> ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

**2. Im Abschnitt 3 erhalten die Nummern 9 bis 11 die folgende Fassung:**

„9. Für die Feststellung der allgemeinen Verhältniszahlen und die Überversorgung werden die Planungsbereiche folgenden raumordnungsspezifischen Planungskategorien zugeordnet:

*I. Regionstyp 1 (Agglomerationsräume):*

Im Regionstyp 1 werden Regionen zusammengefaßt, die Oberzentren mit einer Größenordnung von über 300 000 Einwohnern - oder eine Bevölkerungsdichte um oder über 300 E/qkm haben.

Im einzelnen werden folgende Regionen untergliedert:

Ordnungs-Nr. 1: Kernstädte im Regionstyp 1:  
Dies sind kreisfreie Städte mit mehr als 100 000 Einwohner.

Ordnungs-Nr. 2: hochverdichtete Kreise im Regionstyp 1:  
Dies sind solche mit einer Dichte von 300 E/qkm und mehr.

Ordnungs-Nr. 3: verdichtete Kreise im Regionstyp 1:  
Dies sind Kreise mit einer Dichte von 150 E/qkm und mehr, jedoch unter 300 E/qkm.

Ordnungs-Nr. 4: ländliche Kreise im Regionstyp 1: Dies sind Kreise und Kreisregionen mit einer Dichte unter 150 E/qkm.

*II. Regionstyp 2 (verstädterte Räume):*

Der Regionstyp 2 umfaßt Regionen mit Oberzentren über 100 000 Einwohner - oder einer Bevölkerungsdichte von über 150 E/qkm bei einer Mindestdichte von 100 E/qkm, die nicht Agglomerationsräume sind.

Diese Regionen werden gegliedert in:

Ordnungs-Nr. 5: Kernstädte im Regionstyp 2:  
Dies sind kreisfreie Städte von über 100 000 Einwohner.

Ordnungs-Nr. 6: verdichtete Kreise im Regionstyp 2:  
Dies sind Kreise und Kreisregionen

mit einer Dichte von 150 E/qkm und mehr.

Ordnungs-Nr. 7: ländliche Kreise im Regionstyp 2:  
Dies sind Kreise und Kreisregionen mit einer Dichte unter 150 E/qkm.

### *III. Regionstyp 3 (ländliche Räume):*

Der Regionstyp 3 umfaßt Regionen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 150 E/qkm und ohne Oberzentren von über 100 000 Einwohnern sowie Regionen mit Oberzentren von über 100 000 Einwohnern und einer Dichte um oder unter 100 E/qkm.

Diese Regionen werden gegliedert in:

Ordnungs-Nr. 8: ländliche Kreise höherer Dichte: Dies sind Kreise und Kreisregionen mit einer Dichte von 100 E/qkm und mehr.

Ordnungs-Nr. 9: ländliche Kreise geringerer Dichte:  
Dies sind Kreise und Kreisregionen mit einer Dichte von unter 100 E/qkm.

### *IV. Sonderregionen:*

Ordnungs-Nr. 10: Kreisfreie Städte und Landkreise des Ruhrgebiets (Anlage 3.2).

10. Die Planungskategorien nach Nr. 9 sind nach den vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung für die Raumordnungsberichterstattung entwickelten Siedlungsstrukturtypen wie folgt bestimmt:
- a) Die Fläche der Bundesrepublik wird in Raumordnungsregionen unterteilt. Dies sind großräumige funktional abgegrenzte Analyseeinheiten entsprechend der Raumberichterstattung. Kriterien zur Bestimmung eines Regionstyps sind Zentralität, d.h. die zentralörtliche Bedeutung des größten Zentrums innerhalb der Region sowie die Einwohnerdichte.
  - b) Die Kreise, kreisfreien Städte und Kreisregionen der Bundesrepublik Deutschland werden verschiedenen Kreistypen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt nach den Kriterien:

- Unterscheidung von „Kernstädten“ und Landkreisen bzw. Kreisregionen; Kernstädte: kreisfrei, ab 100 000 Einwohner.
- Unterscheidung von Kernstädten, Landkreisen und Kreisregionen je nach siedlungsstrukturellem Grundtyp (= Typ, in dem sich der Kreis befindet = Lage im Grundtyp).
- Unterscheidung von Kreisen und Kreisregionen innerhalb der Regionsgrundtypen je nach Bevölkerungsdichte.

11. Die Einzelzuordnung der Kreise, kreisfreien Städte und der Kreisregionen zu den verschiedenen Planungskategorien - dementsprechend auch grundsätzlich die Zuordnung der Planungsbereiche der vertragsärztlichen Versorgung - ergibt sich aus der Zusammenstellung der Kreiszuordnungen nach den Analysen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (Anlage 3).“

**3. Tabelle Einwohner/Arztrelation zum 31.12.1990 (allgemeine Verhältniszahlen) für die nach dem 3. Abschnitt, Nummer 9 definierten Raumgliederungen vom 8. Juli 1997**

In der Tabelle wird der Begriff „große Verdichtungsräume“ durch „Agglomerationsräume“, der Begriff „Verdichtungsansätze“ durch „Verstädterte Räume“ und der Begriff „Ländliche Regionen“ durch „Ländliche Räume“ ersetzt.

**II.**

**Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte werden wie folgt geändert:**

**1. Anlage 1 „Mustertabellen“**

Die Mustertabellen 1.0, 1.1 und 5 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**2. Anlage 2 „Planungsblätter“**

**Anlage 2.1 „Planungsblatt für die hausärztliche Versorgung“ und Anlage 2.2 „Planungsblatt für die fachärztliche Versorgung“**

In den Erläuterungen der Anlagen 2.1 und 2.2 erhält die Zeile 2 die folgende Fassung: „Sp. 3: entsprechend Anlage 4, Sp. 4, ohne Partner-Ärzte“.

In den Erläuterungen der Anlagen 2.1 und 2.2 erhält die Zeile 3 die folgende Fassung: „Sp. 4: entsprechend Anlage 4, Sp. 5, gemäß § 32 b i.V.m. § 16 b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV vom 1.2.1993 bis 30.6.1997“.

**3. Anlage 3 „Verzeichnis der Städte und Landkreise der Bundesrepublik Deutschland in der Zuordnung der Planungskategorien 1 bis 9 nach Maßgabe der Nummer 11 der Richtlinien sowie Verzeichnis der zur Sonderregion der Kategorie 10 zuzuordnenden Städte und Landkreise“**

Die Anlage 3.1 „Zuordnung der Planungsbereiche zu den Kreistypen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) vom 8. Juli 1997“ erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

- 4. Anlage 4 „Mitteilungsmuster nach Nummer 22 der Richtlinien“**  
**Anlage 4.1 „Planungsblatt Typ 1 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades“**  
**Anlage 4.2 „Planungsblatt Typ 2 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades“**  
**Anlage 4.3 „Planungsblatt Typ 3 zur Feststellung/Berechnung des Versorgungsgrades“**

In den Erläuterungen der Anlagen 4.1 bis 4.3 wird die Nummer 9 wie folgt gefaßt:  
„Angestellte Ärzte gemäß § 32 b i.V.m. § 16 b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV vom 01.02.1993 bis 30.06.1997“.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 18. Februar 1998

**Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen**

**Der Vorsitzende**

**Jung**